

Ergebnisniederschrift  
über die  
Sitzung der Fachkonferenz Beiträge  
am 13. November 2012  
in Berlin





Spitzenverband



Inhaltsübersicht

---

	<u>Seite</u>
Top 1      Auswirkungen der vorzeitigen Beendigung der Elternzeit zur Inanspruchnahme der Mutterschutzfristen auf die Mitgliedschaft in der Kranken- und Pflegeversicherung sowie auf die Erstattungsansprüche im Verfahren zum Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Mutterschaft	5





#### Top 1

Auswirkungen der vorzeitigen Beendigung der Elternzeit zur Inanspruchnahme der Mutterschutzfristen auf die Mitgliedschaft in der Kranken- und Pflegeversicherung sowie auf die Erstattungsansprüche im Verfahren zum Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Mutterschaft

---

#### Sachverhalt:

Mit dem Gesetz zur Vereinfachung des Elterngeldvollzugs vom 10. September 2012 (BGBl. I S. 1878 ff.), das am 18. September 2012 in Kraft getreten ist, wurde das bisherige Verbot der Beendigung der Elternzeit wegen der Mutterschutzfristen aus Anlass einer erneuten Schwangerschaft aufgehoben. Die Neuregelung trägt der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs Rechnung (vgl. Gesetzesbegründung in Bundestags-Drucksache 17/9841). Die entsprechende Änderung in § 16 Abs. 3 Satz 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) ermöglicht Arbeitnehmerinnen nunmehr die vorzeitige Beendigung der Elternzeit zur Inanspruchnahme der Mutterschutzfristen, ohne dass der Arbeitgeber zustimmen muss. Die Arbeitnehmerin soll dem Arbeitgeber die Beendigung der Elternzeit allerdings rechtzeitig mitteilen. Mit der Beendigung der Elternzeit entsteht auch ein Anspruch auf den Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach § 14 MuSchG, der zuvor nur den während der Elternzeit in Teilzeit beschäftigten Frauen zustand.

Über die Auswirkungen der vorzeitigen Beendigung der Elternzeit auf den Fortbestand der Mitgliedschaft in der Kranken- und Pflegeversicherung sowie auf Erstattungsansprüche im Verfahren zum Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Mutterschaft (U2-Verfahren) war zu beraten.

#### Ergebnis:

##### 1. Fortbestand der Mitgliedschaft in der Kranken- und Pflegeversicherung

1.1 Für versicherungspflichtige Arbeitnehmerinnen, deren Mitgliedschaft während der Inanspruchnahme der Elternzeit nach § 192 Abs. 1 Nr. 2 SGB V erhalten bleibt, ergeben sich durch die vorzeitige Beendigung der Elternzeit in mitgliedschaftsrechtlicher Hinsicht keine Änderungen, da der mit dem Beginn der neuen Schutzfrist entstehende Anspruch auf Mutterschaftsgeld ein nahtloses Fortbestehen der Mitgliedschaft vermittelt. In diesen Fällen handelt es sich um eine (zulässige) Aneinanderreihung der den Mitgliedschaftserhalt nach § 192 Abs. 1 Nr. 2 SGB V begründenden

den Tatbestände. Hinsichtlich der Mitgliedschaft in der Pflegeversicherung gilt Entsprechendes (vgl. § 49 Abs. 2 SGB XI). Melderechtlich entstehen zum Beginn der neuen Schutzfrist nach dem Mutterschutzgesetz keine Verpflichtungen; die bisherige Unterbrechungsmeldung (aus Anlass des Wegfalls des Arbeitsentgelts zu Beginn der Schutzfrist aus der vorhergehenden Schwangerschaft oder der Inanspruchnahme der Elternzeit) wirkt insoweit fort.

1.2 Bei den vor Beginn der Elternzeit nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V versicherungsfreien Arbeitnehmerinnen, die freiwilliges Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung sind, setzt sich die freiwillige Mitgliedschaft im Falle der vorzeitigen Beendigung der Elternzeit fort. Statusrechtlich werden die in Rede stehenden Frauen mit Beginn der Schutzfrist nach dem Mutterschutzgesetz (wieder) dem Personenkreis der nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V versicherungsfreien Arbeitnehmerinnen zugerechnet. Der Bezug von Mutterschaftsgeld begründet Beitragsfreiheit nach Maßgabe der Regelungen in § 224 Abs. 1 SGB V und § 8 Abs. 4 der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler, und zwar ungeachtet der Tatsache, dass unmittelbar vor dem Bezug von Mutterschaftsgeld wegen der Elternzeit kein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt erzielt wurde. Wird im Anschluss an die Schutzfrist nach der Entbindung Elternzeit in Anspruch genommen, gilt hinsichtlich der Beitragspflicht bzw. Beitragsfreiheit die Regelung des § 8 Abs. 6 der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler.

2. Ausübung einer versicherungspflichtigen Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit bei einem anderen Arbeitgeber

2.1 Für versicherungspflichtige Arbeitnehmerinnen, die während der Elternzeit bei einem anderen Arbeitgeber eine versicherungspflichtige (elternzeitunschädliche) Teilzeitbeschäftigung ausüben, ergeben sich in Abhängigkeit davon, ob die Teilzeitbeschäftigung zum Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung der Elternzeit endet oder über diesen Zeitpunkt hinaus besteht, unterschiedliche versicherungsrechtliche Folgen:

Im Falle der Beendigung der Teilzeitbeschäftigung zum Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung der Elternzeit endet auch die durch die Teilzeitbeschäftigung begründete Versicherungspflicht. Die mitgliedschaftserhaltende Wirkung des § 192 Abs. 1 Nr. 2 SGB V setzt infolge des sich anschließenden Bezugs von Mutterschaftsgeld (wieder) ein.

Besteht die Teilzeitbeschäftigung dagegen über den Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung der Elternzeit hinaus fort, ist die Arbeitnehmerin versicherungsrechtlich als Mehrfachbeschäftigte anzusehen. Die Mitgliedschaft besteht aufgrund des Mutterschaftsgeldbezugs nach § 192 Abs. 1 Nr. 2 SGB V fort. Der Arbeitgeber der Teilzeitbeschäftigung hat infolge des Wegfalls des Arbeitsentgelts zu Beginn der Schutzfrist eine Unterbrechungsmeldung abzugeben.

2.2 Bei den vor Beginn der Elternzeit nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V versicherungsfreien Arbeitnehmerinnen, die freiwilliges Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung sind, führt die infolge der Ausübung einer Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit eintretende Versicherungspflicht zum Ende der freiwilligen Mitgliedschaft.

Im Falle der Beendigung der Teilzeitbeschäftigung zum Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung der Elternzeit endet auch die durch die Teilzeitbeschäftigung begründete Versicherungspflicht. Daran schließt sich das Beitrittsrecht zur freiwilligen Versicherung unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Nr. 1 SGB V an. Ein Erhalt der Mitgliedschaft nach § 192 Abs. 1 Nr. 2 SGB V kommt nicht in Betracht, da diese Personen mit Beginn der Schutzfrist nach dem Mutterschutzgesetz statusrechtlich (wieder) dem Personenkreis der nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V versicherungsfreien Arbeitnehmerinnen zugerechnet werden. Beitragsrechtlich gelten die unter Nummer 1.2 beschriebenen Regelungen.

Besteht die Teilzeitbeschäftigung über den Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung der Elternzeit hinaus fort, endet die durch die Teilzeitbeschäftigung begründete Versicherungspflicht ebenfalls zum Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung der Elternzeit, ohne dass ein Erhalt der Mitgliedschaft nach § 192 Abs. 1 Nr. 2 SGB V in Betracht kommt. Grund hierfür ist, dass die mit dem Beginn der Schutzfrist nach dem Mutterschutzgesetz vorzunehmende statusrechtliche Zuordnung zu dem Personenkreis der nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V versicherungsfreien Arbeitnehmerinnen über die Regelung des § 6 Abs. 3 Satz 1 SGB V die Versicherungspflicht (infolge der fortbestehenden Teilzeitbeschäftigung) nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V bzw. das Fortbestehen der Mitgliedschaft nach § 192 Abs. 1 Nr. 2 SGB V ausschließt. Auch in diesen Fällen besteht das Beitrittsrecht zur freiwilligen Versicherung unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Nr. 1 SGB V. Beitragsrechtlich gelten die unter Nummer 1.2 beschriebenen Regelungen.

### 3. Erstattungsansprüche im Verfahren zum Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Mutterschaft

Soweit Arbeitgeber infolge der vorzeitigen Beendigung der Elternzeit zwecks Inanspruchnahme der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz zur Zahlung des Zuschusses zum Mutterschaftsgeld nach § 14 Abs. 1 MuSchG verpflichtet sind, sind diese Aufwendungen im Verfahren zum Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Mutterschaft (U2-Verfahren) erstattungsfähig. Dies gilt auch für die Fälle, in denen während der Elternzeit eine zulässige Teilzeitbeschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber ausgeübt wurde, wenn diese Teilzeitbeschäftigung über den Zeitpunkt der Beendigung der Elternzeit fortbesteht und dieser Arbeitgeber infolgedessen ebenfalls einen Zuschuss zum Mutterschaftsgeld zahlt.



Teilnehmerliste

---

Herr Neugebauer	AOK
Herr Tonscheidt	AOK
Frau Nommensen	BKK
Herr van Stiphout	BKK
Herr Sieben	EK
Frau Tiesler	EK
Herr Holzki	IKK
Herr Methler	Knappschaft
Herr Wemmer	LSV
Herr Heller	GKV-Spitzenverband
Herr Janas	GKV-Spitzenverband
Herr Kulaß	GKV-Spitzenverband
Herr Thiemann	GKV-Spitzenverband